



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Mai 2020
(OR. en)

7788/20

AVIATION 62
RELEX 303
ASIE 30

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN zur Änderung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aushandlung – im Namen der Mitgliedstaaten – der Bestimmungen eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) über Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen

**BESCHLUSS
DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung
der Europäischen Kommission zur Aushandlung – im Namen der Mitgliedstaaten –
der Bestimmungen eines umfassenden Luftverkehrsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN)
über Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION–

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, die zu diesem Zweck vom Vorsitz des Rates unterstützt werden könnte, im Namen der Mitgliedstaaten die Bestimmungen eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten auszuhandeln, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen (im Folgenden "der Beschluss"), gilt bis zum 7. Juni 2020.
- (2) Unmittelbar nach der Annahme des Beschlusses setzte sich die Kommission mit jedem einzelnen ASEAN-Mitgliedstaat in Verbindung, um die Verhandlungen aufzunehmen.
- (3) Seit November 2016 haben acht Verhandlungsrunden stattgefunden.
- (4) Unter den Umständen ist es unwahrscheinlich, dass die Verhandlungen vor Ablauf der mit dem Beschluss erteilten Ermächtigung erfolgreich abgeschlossen werden können.
- (5) Es ist daher notwendig, den Beschluss zu ändern, um die Ermächtigung zu verlängern, damit die Kommission, gegebenenfalls mit Unterstützung des Vorsitzes des Rates, die Verhandlungen weiterhin in einem Rahmen führen kann, der einen erfolgreichen Abschluss ermöglicht.

- (6) Angesichts des derzeitigen Stands der Verhandlungen sollte die Verlängerung der Verhandlungsermächtigung auf einen weiteren Zeitraum von einem Jahr befristet werden. Sind die Verhandlungen bis zum Ablauf dieser weiteren Frist nicht abgeschlossen, so sollte es für die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten möglich sein, zu beschließen, die Ermächtigung weiter zu verlängern —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, die zu diesem Zweck vom Vorsitz des Rates unterstützt werden könnte, im Namen der Mitgliedstaaten die Bestimmungen eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten auszuhandeln, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

„Dieser Beschluss gilt bis zum 7. Juni 2021. Er kann verlängert werden, um ihn an den Beschluss des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den ASEAN-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, anzugleichen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Für die im Rat vereinigten Vertreter
der Mitgliedstaaten*

Der Präsident
